

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Nördlich der Antoniusstraße“

Bekanntmachung als Satzung

Der Marktgemeinderat Markt I hat in seiner Sitzung am 24. September 2024 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Nördlich der Antoniusstraße“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Nördlich der Antoniusstraße“ in Kraft.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 15 „Nördlich der Antoniusstraße“ umfasst die Flurstücke Fl.-Nrn. 229/2 und 229 der Gemarkung Markt I entsprechend dem anliegenden Kartenausschnitt.



Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Markt, im Bauamt, Zimmer Nr. 6, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Markt. geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.vg-marktl-stammham.de/marktl/marktmarkt/bauleitplanung/> zu finden.

Markt, den 10.10.2024

Felix Glas,
Leiter Bauamt



Bekanntmachungsnachweis:

Anschlag an die Gemeindetafel:

Ausgehängt am 10.10.2024

Abgenommen am _____